

08.12.99

**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der
Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung
der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

Punkt 1 der 9. Sitzung der Europakammer des Bundesrates am 9. Dezember 1999

Der Bundesrat möge zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Finnische Ratspräsidentschaft an dem Richtlinienvorschlag festhält. Er stellt fest, dass der Richtlinienvorschlag erheblich überarbeitet worden ist. Der Richtlinienvorschlag vom 17.11.1999 entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr dem Entwurf vom 4.12.1996, der Grundlage des Bundesratsbeschlusses war.

Ohne eine offizielle deutsche Übersetzung ist es für den Bundesrat schwer, Ziele, Reichweite und Anwendungsbereiche der Richtlinie sowie die finanziellen und personellen Auswirkungen für Bund, Länder und Kommunen abschließend abzuschätzen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen zu der Sitzung des Umweltministerrates am 13./14. Dezember 1999 zur Herbeiführung eines Gemeinsamen Standpunktes zu dem Richtlinienvorschlag weitere

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1999

Veränderungen des bisherigen Entwurfes durchzusetzen; dies betrifft insbesondere

- die generelle Begrenzung auf solche Pläne und Programme, die rahmensetzende Vorgaben für die spätere Zulassung von Projekten treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur regionalen und ländlichen Entwicklung vom Anwendungsbereich ausgenommen wird,
- die Einschränkung der Pflicht zur Darstellung von Alternativprüfungen auf Pläne, die im Zusammenhang mit konkreten Verfahren stehen,
- die Heraufsetzung der Umsetzungspflicht für die Mitgliedstaaten von bisher zwei Jahren auf mindestens fünf Jahre,
- die Rückkopplung des Anhangs I mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie dergestalt, dass entsprechend umfangreiche Prüfungen nur dann vorgesehen werden, wenn auch die Planungen ihrerseits ausreichend konkrete Ziele und Vorgaben enthalten
- und Vermeidung von Belastungen der Haushalte der Länder und der Kommunen durch die Bestimmungen der Richtlinie, die dem Konnexitätsprinzip widersprechen.

Zum anderen sollen die Vorschriften des Richtlinienentwurfs zur Vermeidung von Doppelprüfungen sowie zur Konzentration und Abschichtung von Umweltverträglichkeitsprüfungen präzisiert werden.

3. Die finanziellen und personellen Auswirkungen für die Mitgliedstaaten, insbesondere für Bund, Länder und Kommunen müssen erkennbar sein.
4. Um die Verhandlungsposition Deutschlands für Nachbesserungen im Sinne des Bundesrates nicht zu schwächen und vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie voraussichtlich ohne Zustimmung Deutschlands verabschiedet werden wird, erhebt der Bundesrat keine Einwände, wenn die Bundesregierung aus europapolitischen Gründen dem Gemeinsamen Standpunkt zustimmt, wenn die unter Ziffer 2 erwähnten Änderungen erreicht sind.